Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 20. Oels, den 18. Mai 1894. 32. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nr. 212. Oels, den 10. Mai 1894.

Von dem Herrn Regierungs-Präsidenten bin ich veranlaßt worden, die im Jahre 1892 aufgestellte Nachweisung über die im hiesigen Kreise vorhandenen Fabriken nach Lage der gegenwärtigen Verhältnisse einer Berichtigung zu unterziehen.

Mit Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 4. Juni 1881 (Kreisbl. pro 1881 S. 87) ersuche ich die Magisträte, Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher, eine Nachweisung über die daselbst vorhandenen Fabriken nach dem im vorerwähnten Kreisblatt angegebenen Schema aufzustellen und mir **binnen 8 Tagen** — eventuell Negativanzeigen — zugehen zu lassen.

Nr. 213. Breslau, den 2. Mai 1894.

Euer $\frac{\text{Hochgeboren}}{\text{Hochwohlgeboren}}$ werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath beschlossen hat, die Hausgewerbetreibenden der Textil-Industrie der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze zu unterwerfen. Die hierauf sich beziehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. März d. J., deren Bestimmungen am 2. Juli 1894 in Kraft treten, ist in Nr. 11 des Reichs-Gesetz-Blattes veröffentlicht.

Euer $\frac{\text{Hochgeboren}}{\text{Hochwohlgeboren}}$ werden ersucht, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß wegen Ausstellung von Quittungskarten für die Hausgewerbetreibenden der Textil-Industrie in derselben Weise verfahren wird, wie bei Ausstellung der ersten Quittungskarte für die auf Grund des fraglichen Gesetzes versicherungspflichtigen Personen.

Welche Behörden als untere oder höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der oben bezeichneten Bekanntmachung zu gelten hat, ergiebt die Bekanntmachung vom 26. Juni 1890 (Stück 29 des Amtsblattes für 1890).

Königlicher Regierungs-Präsident,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.
von Juncker.

Oels, den 10. Mai 1894.

Abdruck vorstehender Verfügung wird hierdurch im Anschluß an meine in Stück 16 unter Nr. 162 im Kreisblatt veröffentlichte Bekanntmachung, die Invaliditäts- und Alters-Versicherung von Hausgewerbetreibenden der Textil-Industrie betreffend, den städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amts-Vorstehern des Kreises zur Kenntnißnahme und Nachachtung ergebenst mitgetheilt.

Nr. 214. Oels, den 16. Mai 1894.

Ein großer Theil der Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises ist noch mit der Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 5. April d. Js. (Kreisbl. S. 62), die **Kreisforensen** betreffend, im Rückstande.

Die bezüglichen Nachweisungen eventl. Negativanzeigen sind mir nunmehr **bis zum 26. d. Js.** bestimmt einzureichen.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende.

Nr. 215. Oels, den 11. Mai 1894.

Nachdem der Herr Reichskanzler für den Rothlauf, die Schweineseuche und die Schweinepest in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 16. d. M. ab die Anzeigepflicht eingeführt hat, wünscht der Herr Landwirthschaftsminister zu erfahren, ob und inwieweit die genannten Schweineseuchen aus dem Auslande eingeschleppt werden und von jedem vorkommenden Fall einer Einschleppung einer jener Seuchen aus außerdeutschen Ländern nähere Kenntniß zu erhalten.

Die städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir jedesmal besonders zu berichten, sobald ein Fall der Einschleppung obiger Viehkrankheiten **aus dem Auslande** vorliegt.

Nr. 216. Oels, den 16. Mai 1894.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. April cr. zu genehmigen geruht, daß die im hiesigen Kreise belegenen Landgemeinden Langenhof und Taschenberg zu einem Gemeindebezirke unter den Namen „Langenhof" vereinigt werden.

Nr. 217 Oels, den 12. Mai 1894.

Der „Deutsche Verein zur Förderung der Luftschiffahrt" in Berlin, beabsichtigt im Laufe der nächsten Monate zu wissenschaftlichen Zwecken einige kleinere Luftballons mit selbstschreibenden meteorologischen Apparaten in solche Höhen aufsteigen zu lassen, welche dem Menschen in Folge der Luftverdünnung nicht mehr zugänglich sind.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Ballons und Apparate aufgefunden und in einem guten Zustande zurückgeliefert werden, so daß die Aufzeichnungen erkennen lassen, welche Verhältnisse in den hohen Schichten der Atmosphäre geherrscht haben.

Das Unternehmen, dessen Kosten aus den von Seiner Majestät dem Kaiser Allergnädigst bewilligten Mitteln bestritten werden, ist von großem wissenschaftlichen Werthe; es ist deshalb zu erwarten, daß dasselbe von allen verständigen Leuten so viel als möglich gefördert werde. Zu diesem Zwecke wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Ueberall, wo im Oelser Kreise ein solcher freifliegender, von Menschen nicht bemannter Luftballon bemerkt wird, suche man die Stelle zu erreichen, wo derselbe zur Erde herunterkommt.

   Vom Ballon hängt an einer Schnur ein kleiner Haken herab, welcher, wenn er irgendwie festgehalten wird, eine Vorrichtung in Thätigkeit setzt, mittels welcher die Ballonhülle kurz vor der Landung auseinandergerissen wird, so daß die Gasfüllung von selbst entweicht. Trotzdem vermeide man sorgfältig jede Annäherung mit offenem Feuer, oder mit einer brennenden Cigarre oder Pfeife, um eine Explosion des Gases zu vermeiden.
2. Sobald man den Luftballon greifen kann, halte man ihn fest, vermeide aber sorgfältig jedes Zerren an dem unterhalb desselben hängenden, in ein Korbgeflecht eingeschlossenen Apparate. Dieses Korbgestell hake man zunächst aus dem oberen Haken vorsichtig aus und stelle es, vor Beschädigungen sorgfältig geschützt, an einen trockenen Ort bei Seite. Sobald als möglich trage man dasselbe unter Vermeidung von starken Erschütterungen nach Hause. Jeder Versuch den Apparat zu öffnen, oder sonst sich in denselben Einblick zu verschaffen, verdirbt die Aufzeichnungen und bringt den Verlust der unter Nr. 5 zu erwähnenden Belohnung mit sich. Den Ballon selbst rolle man, nachdem das Gas vollständig entleert ist, fest zusammen und transportire ihn, wenn möglich in einen Verpackungsplan eingeschlagen, nach dem nächsten Orte, wo derselbe an einer trockenen Stelle aufzubewahren ist.
3. Sofort nach Bergung des Apparates und Ballons gebe man folgende Depesche, welche auch am Ballon angebracht ist, auf das nächste Telegraphenamt:

   Professor Aßmann Grünau (Mark) Ballon mit Apparat gefunden bei . . . . . Genaue Ortsangabe, Kreis, nächste Bahnstation. Name.

   Die verauslagten Gebühren werden zurückerstattet.
4. Darauf erstatte man dem Gemeindevorsteher desjenigen Ortes, auf dessen Gebiet der Ballon gefallen ist, hiervon Meldung und lasse die Namen Desjenigen oder Derjenigen, welche den Ballon zuerst aufgefangen haben, feststellen.
5. Der oben genannte Verein zahlt Demjenigen oder Denjenigen, welche den Ballon in gutem Zustande und den Apparat völlig unbeschädigt und uneröffnet zurückliefern, durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamtes eine Belohnung von „Fünfzig Mark."

   Für Beschädigungen, welche der Ballon bei der Landung ohne Schuld der Hülfeleistenden erlitten hat, werden die letzteren nicht verantwortlich gemacht.
6. Ballon und Apparat sind so lange sorgfältig aufzubewahren, bis dieselben durch einen Beauftragten von Berlin aus abgeholt werden.

Nr. 218. Oels, den 16. Mai 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor zu Breslau hat zur Sprache gebracht, daß im Ober-Postdirektionsbezirke Breslau zahlreiche Gemeindevorstände, Amtsverwaltungen und Standesämter sich des Aversionirungsvermerkes bei Postsendungen bedienen.

Da diese Behörden nach den Ministerial-Bestimmungen und nach ihrer staatlichen Stellung nicht an dem Aversionirungsverfahren betheiligt sind, so wird darauf hingewiesen, daß sie sich bei Postsendungen jenes Vermerkes nicht zu bedienen berechtigt sind.

Nr. 219. Groß-Wartenberg, den 16. Mai 1894.

Zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der in mehreren Ortschaften des Kreises herrschenden Schweineseuche wird jeder Auftrieb von Schweinen zu dem **am Mittwoch, den 23. Mai d. J., in Groß-Wartenberg** anstehenden Viehmarkt untersagt.

Das Verbot erstreckt sich auch auf die mit Groß-Wartenberg angrenzenden Ortschaften.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Königliche Landrath.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 220. Oels, den 12. Mai 1894.

Am 24. Mai cr. wird ein von dem Majoratsbesitzer Grafen von Kospoth auf Briese auf Hönigerer Terrain errichteter Feld-Ziegelofen zum Abbrennen gelangen, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwierse, den 12. Mai 1894.

Die **Schweinepest** ist auf dem Gehöft des Bauergutsbesitzers Wilhelm Dittrich zu Ober-Schmollen ausgebrochen. — Das Gehöft ist gesperrt worden.

Der Amtsvorsteher.
von der Berswordt.

Hundsfeld, den 15. Mai 1894.

Unter den Schweinen des Ackerbürgers August Bleil hierselbst ist die Schweineseuche ausgebrochen.

Die Polizei-Verwaltung.
Friedrich.

Zucklau, den 16. Mai 1894.

Der Knecht Ernst Weber hat sich am 4. d. Mts. aus dem Dienste des Bauergutsbesitzers August Kubicke zu Bogschütz entfernt.

Die Ortsbehörden, welche von dem gegenwärtigen Aufenthalt des Weber Kenntniß erlangen, werden ersucht, hiervon dem Unterzeichneten Mittheilung zu machen.

Der Amtsvorsteher.

Groß-Wartenberg, den 10. Mai 1894.

Zur Vermeidung einer Weiterverbreitung der Schweineseuche wird mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten jeder Auftrieb von Schweinen zu den an jedem Mittwoch und Sonnabend in Festenberg stattfindenden Wochenmärkten untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die angrenzende Ortschaft Alt-Festenberg.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dies **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Königliche Landrath.
von Busse.

Ohlau, den 11. Mai. 1894.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Häuslers Gottfried Landskron aus Ottag ausgebrochen ist, ordne ich hierdurch für den Umfang des ganzen Kreises auf die Zeit bis einschließlich den 25. Mai cr. folgendes an:

1. Die Abhaltung aller Vieh- und Pferdemärkte, sowie der Auftrieb von Vieh auf die Wochenmärkte hat zu unterbleiben.
2. Das Treiben von Rindvieh, Schweinen und Schafen außerhalb der Feldmarkgrenzen ist verboten.
3. Rindvieh, Schweine und Schafe dürfen auf den im hiesigen Kreise befindlichen Eisenbahnstationen nicht verladen werden.
4. Magermilch darf von Molkereien und Käsereien nur abgegeben werden, wenn dieselbe auf 100° Celsius erhitzt worden ist.
5. Der Abtrieb aller für die Seuche empfänglichen Thiere aus dem städtischen Schlachthause in Ohlau ist untersagt.

Uebertretungen dieser Anordnungen fallen unter die Strafbestimmungen der §§ 65 bis 67 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (R. G. Bl. S. 153).

Der Königliche Landrath.
J. V.
Graf Stosch,
Regierungs-Assessor.

Oels, den 9. Mai 1894.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Johann Roguszczak aus Bernstadt, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, geboren am 29. Juni 1861 in Czeltsch, Kreis Pleschen, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls im Rückfalle verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern. — II. J. 324/94.

Beschreibung:

Alter: 32 Jahre; Größe: 1,78—1,80 Meter; Statur: stark; Haare: schwarz; Stirn: hoch; Bart: schwarzer Schnurrbart; Augenbrauen: schwarz; Augen: dunkel; Nase: gewöhnlich; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut (vorn fehlt einer); Kinn: rund; Gesicht: regelmäßig; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache: deutsch und polnisch.

Der Erste Staatsanwalt.

Berlin, im April 1894.

Berliner Wollmarkt.

Der diesjährige Wollmarkt findet

am 19. Juni auf dem Berliner Lagerhof (Einfahrt zwischen Brunnenstraße 107 und dem Humboldthain) statt.

Behufs zweckmäßiger Regelung des Markt-Verkehrs und im Interesse der Absender wird die Verladung der Wollen **per Eisenbahn nach dem Lagerhof** dringend empfohlen.

Die Wollen werden mittelst der Ringbahn mit der Lagerhofzweigbahn **direkt nach dem Lagerhofe befördert,** sofern die Sendungen an die **Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft** adressirt sind. Es gilt damit auch gleichzeitig die genannte Gesellschaft für beauftragt und verpflichtet, diese Wollen gegen die tarifmäßigen Gebühren entladen und in die Zelte einlagern zu lassen.

Wolle in einen **bestimmten** Lagerraum einzulagern, ist die Lagerhof-Gesellschaft nur dann verpflichtet, wenn der Raum von dem Besteller vorausbestellt, diese Bestellung Seitens der Gesellschaft durch Uebersendung eines **Bestell-Scheins** oder eines Telegramms angenommen ist, und von dem Besteller außerdem bei der Absendung der Wolle folgende Vorschriften befolgt werden:

1. Der Frachtbrief ist an die Gesellschaft zu adressiren.
2. Im Anschluß an die Adresse muß auf dem Frachtbriefe angegeben sein:
   „Die Nummer des Bestell-Scheins."
3. Der Frachtbrief muß den Namen des Bestellers, auf den der Bestell-Schein lautet, als Unterschrift tragen.
4. Lautet **ein** Frachtbrief über mehrere Sendungen, für welche verschiedene Bestell-Scheine ausgefertigt sind, so sind auf demselben die bezüglichen Nummern sämmtlicher Bestell-Scheine anzugeben.

Die Adresse des Frachtbriefs würde demnach beispielsweise lauten:

An die Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft
Station: **Lagerhof bei Gesundbrunnen.**
Berlin
Nr. 140 (Nummer des Bestell-Scheins).

Werden bei der Absendung der Wolle diese Vorschriften **nicht** befolgt oder tragen die Frachtbriefe **unvollständige** Vermerke, so schwindet damit der Anspruch auf Lagerung in **vorausbestellte** Lagerräume, und es kann nur eine ordnungsmäßige Lagerung an einer durch uns bestimmten Zelt-Lagerstelle beansprucht werden.

Es wird nur in bedeckten, regendichten Hallen gelagert.

Das Lagergeld beträgt 2,50 Mark pro 100 Kilo; es ist fällig, sobald die Wollen durch die Thore des Lagerhofs eingeführt werden, gleichviel ob dieselben zur Lagerung gebracht sind oder nicht, und ohne Unterschied, ob sie per Eisenbahn oder durch Fuhrwerk eingebracht werden.

Für die Entladung und Einlagerung der per Lagerhofzweigbahn oder Landfuhrwerk eintreffenden Wollen erhebt die Gesellschaft 90 Pfennige pro 100 Kilo.

Nur den hiesigen Spediteuren ist es gestattet, die von ihnen mittelst Landfuhre eingebrachten Wollen durch deren Personal einlagern zu lassen. —

Bestellscheine, Lagerscheine, Quittungen werden in der früheren Weise ausgefertigt; insbesondere wird auf die auf der Rückseite der Bestellscheine gedruckten Reugeld-Bestimmungen aufmerksam gemacht.

Zum Auffinden der Lagerstellen sind an jedem Lagerzelt sichtbare, schwarze Holztafeln angebracht, auf welchen der „Name des Bestellers, die Herkunft der Wolle und die Lagerstelle der Wolle" verzeichnet ist.

Jedem Zelt ist ein **Zelt-Aufseher** beigegeben, welcher einen Zeltplan mit dem Verzeichniß der Einlagerer bei sich führt. Derselbe ist gehalten, jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Ist in dieser Weise eine genügende Auskunft nicht erfolgt, so wende man sich an die Beamten der Gesellschaft im Zelt-Contor, **verlange aber nicht eine Auskunft,**

ohne zuvor in der angegebenen Weise Erkundigungen eingezogen zu haben.

Zur Beförderung von Briefen und Depeschen wird auf dem Wollmarktsterrain selbst eine Post- und Telegraphen-Station eingerichtet werden.

Zur Verwiegung von Wollen durch vereidigte Wiegemeister wird durch Aufstellung **amtlicher Waagen** Seitens des Wägeramts des hiesigen Magistrats Sorge getragen.

Um Gelegenheit zu bieten, das Auslagern der Wolle aus den Zelten, Transportieren nach dem Speditionsplatz und Verwiegen daselbst zu festen Sätzen zu bewirken, hat die Gesellschaft auf dem Markt-Terrain einen Speditionsplatz eingerichtet und wird sie alle diese Arbeiten gegen Zahlung von 90 Pf. pro 100 Kilo zur Ausführung bringen lassen.

Die Gesellschaft vermittelt Vorschüsse auf die eingelagerten Wollen möglichst noch am Tage der Einlagerung und zu coulanten Bedingungen.

Die Versicherung der Wolle gegen Feuerschaden erfolgt nur dann, wenn der Eigenthümer der Wolle der Lagerhof-Gesellschaft hierzu Auftrag ertheilt. Mit der Auftragertheilung ist der Werth der zur Einlagerung übersendeten Wolle anzugeben. Die Versicherungsprämie ist vor Auslagerung der Wolle zu bezahlen.

Die Einlagerung der Wollen kann vom 16. Juni ab geschehen.

Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft.

Ed. de Grain. ppa. Abel.

Stein, den 17. Mai 1894.

Der Knecht Robert Dorn hat sich am 15. Mai d. J. aus seinem Dienste bei dem Bauergutsbesitzer Schäpe zu Groß-Weigelsdorf heimlich entfernt.

Die Ortsbehörden und Gendarmen ersuche ich, nach dem p. Dorn zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle in seinen Dienst nach Groß-Weigelsdorf zurückführen zu lassen.

Der p. Dorn ist kräftiger Statur, Augen blau, Haare dunkel und 40 Jahre alt.

Der Amtsvorsteher.

A. von Klitzing.

Nebst einer Beilage.

Die Dampf- und Wannenbäder
in den Wolff'schen Anlagen
sind eröffnet.

Hochachtungsvoll

F. Oswald,

Königl. privil. Apotheke und Drogenhandlung.

Schmiedeeiserne I Träger
und andere Formeisen.

Telephon Nr. 1269. Telephon Nr. 1269.

Eisenbahnschienen, Säulen
in Guß- und Schmiedeeisen

offerirt zu den billigsten Preisen nebst statischen Berechnungen.

R. Fischer, Breslau, 4 Striegauer Chaussee 4, an der **Linke**'schen Waggonfabrik.

Neueste Formulare zur Gemeinde-Rechnung
sind in der **A. Ludwig**'schen Hofbuchdruckerei in Oels vorräthig

---

Kinder-Garten-Geräthschaften,
als: Schaufeln, Rechen, Spaten, Hacken, Radwern, Turngeräthe, Hängematten, Schaukeln, Springseile, Peitschen, Spazierstöcke, Sandwagen, Puppenwagen, Gummibälle und Ballnetze, Glaskugeln, Kreisel, Schmetterlingsnetze, Goldfischnetze, Fischangeln, Blumentopfgitter, Blumenspritzen, Gießkannen, Strickscheiden, Strickkörbchen, Nähschrauben, Botanisirtrommeln, Blumenpressen, Frühstücksbüchsen, Porzellan-Badekinder mit Wannen, Treib- und Wurf-Reifen mit Stäben, Trommeln, Trompeten, Harmonikas, Flöten, Fahnen, Blaserohre, Armbrüste, Pfeilbogen, Gewehre, Knallbüchsen, Scheiben, Kegel-, Federball-, Sand- und Croquet-Spiele, Triumphstühle, Kinderstühlchen, Draht- und Baumwoll-Gaze, Illuminations-Ballons

empfiehlt in großer Auswahl

Oels. **C. Liebeskind,**

Kurz-, Galanterie- und Spielwaaren-Handlung.

Gothaer
Lebens-Versicherungs-Bank.

Der unterzeichnete Vertreter dieser ältesten und größten deutschen Lebens-Versicherungs-Anstalt empfiehlt sich zur Vermittelung von Versicherungen und erbietet sich zu jeder gewünschten Auskunft.

Ad. Grüneberger.

Caffee's, nach altbewährtem patentirtem Verfahren geröstet,
empfiehlt in den **bekannten**, sich durch vorzüglichen Geschmack auszeichnenden **Mischungen**, à Pfund 1,60, 1,80 und 2,00 M.,

die Kaffee-Rösterei von Fritz Vogel,

Ohlauerstraße 62.

Kirchliche Nachrichten.

Am Trinitatis-Sonntage

Gottesdienste in der evang. Schloßkirche zu Oels:

Frühgottesdienst 6 Uhr: Herr Diakonus Bone.

Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.

Nachmittags-Gottesdienst 1½ Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

Beichte ½9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 24. Mai 1894: Herr Subdiakonus Schmidt.

Amtswoche: Herr Superintendent Ueberschär.

Sensen, Sensen,
zum Gebrauch fertig ausgeschliffen mit Garantie für jedes Stück. Nicht convenirende werden unentgeltlich umgetauscht.

Nachodstraße 32, an der Wasserkunst. **P. Hantke,** Messerschmied.

Verantwortliche Vernehmungen
(Personalienbogen)

zur Vernehmung von Angeschuldigten für die Herren Amtsvorsteher und die Polizeiverwaltungen sind vorräthig in der Hofbuchdruckerei von **A. Ludwig.**

Medicinal- und Südweine,
garantirt rein und echt,

unter permanenter Controlle vereideter Gerichts-Chemiker, direkt bezogen von der **Universal-Bodega Berlin.**

Portwein, Sherry, Malaga, Madeira, Marsala,

Medicinal-Ungarwein,

feinste Dessert- u. Stärkungsweine

empfiehlt zu billigen Originalpreisen

C. Freitel.

Reisfuttermehl,
von M. 3 pro 50 kg an, nur waggonweise

G. & O. Lüders, Dampfreismühle **Hamburg**

Formulare
zu
Lehrverträgen
(nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen umgearbeitet) vorräthig in der Buchdruckerei von **A. Ludwig.**

Marktpreis der Stadt Oels
vom 12. Mai 1894.
(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß, . . .	13	40	13	20	13	—
„ gelb, . . .	13	30	13	—	12	80
Roggen	11	20	11	—	10	80
Gerste	14	—	13	—	12	—
Hafer	15	20	14	80	14	50
Erbsen	16	—	15	—	14	—
Kartoffeln (75 Kilogr.)	—	—	—	—	—	—
Heu	3	60	3	50	3	40
Stroh	24	—	23	—	22	—